

Pressemitteilung Nr.: 4/2001

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter tagte in Bremen:

Diskussion über die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des SGB IX in die Praxis

Vom 28. bis 30. November 2001 trafen sich die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu ihrer 91. Arbeitstagung in Bremen

Erneut befassten sich die Leiterinnen und Leiter der Landesjugendämter mit dem zum 01.07.2001 in Kraft getretenen SGB IX und den Auswirkungen auf die Jugendhilfe. Seit dem Inkrafttreten des SGB IX sind u.a. auch die öffentlichen Jugendhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen.

Intensiv wurde im Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt SGB IX von den Mitgliedern der BAGLJÄ über die einzurichtenden gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation und Zuständigkeitsfragen, die von den Rehabilitationsträgern nach § 14 SGB IX in der vorgegebenen Frist geklärt werden müssen, diskutiert.

Bei ihrer Arbeitstagung in Bremen sprachen sich die Leiterinnen und Leiter der Landesjugendämter ausdrücklich für eine Erweiterung des § 14 Abs. 1 SGB IX aus. Unter der Überschrift "Zuständigkeitsklärung" beinhaltet der Absatz 1 der Vorschrift die Pflicht des von einem Behinderten erstangegangenen Rehabilitationsträgers die eigene sachliche Zuständigkeit innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags zu überprüfen und ihn im Fall festgestellter Unzuständigkeit, unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehaträger zuzuleiten. Dieser ist sodann innerhalb einer bestimmten Frist zur Leistung verpflichtet. Der Sinn dieser Vorschrift liegt darin, dem Behinderten schnellstmöglich eine seinem Bedarf entsprechende Rehabilitation zu ermöglichen. Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen bestehen allerdings deutliche Tendenzen, dass eine Prüfung der eigenen Zuständigkeit durch den erstangegangenen Rehaträger entweder nicht stattfindet oder erkennbar fehlerhaft ist.

Die Mitglieder der BAGLJÄ forderten daher in Bremen, den § 14 Abs. 1 SGB IX zur Vermeidung rechtsmissbräuchlicher Ablehnungen dahingehend zu erweitern, dass der erstangegangene Rehaträger verpflichtet wird, seine die eigene Zuständigkeit ablehnende Entscheidung gegenüber dem Behinderten und dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.